



GESCHÄFTSORDNUNG DER GI-GLIEDERUNGEN (GOGL)

Änderungen vom Präsidium am 28. Juni 2002 verabschiedet

§ 1 GI-Gliederungen und ihre Mitgliedschaft

1.1 GI-Gliederungen

Laut § 11.1 der Satzung sind Fachbereiche, Regionalgruppen, Beiräte, und Anwendergruppen Gliederungen der GI.

Fachbereiche und Fachgesellschaften sind Träger der wissenschaftlich fundierten fachlichen Arbeit der GI. Sie sind in der Regel in Fachgruppen untergliedert. Mehrere fachlich benachbarte Fachgruppen eines Fachbereichs oder einer Fachgesellschaft können einen Fachausschuss als unmittelbar übergeordnetes Leitungsgremium oder als Träger gemeinsamer Aktivitäten (z.B. Herausgabe einer Zeitschrift, Organisation einer regelmäßigen Veranstaltung) einrichten.

Regionalgruppen dienen der Vernetzung und Unterstützung von in der Informatik Tätigen in einer geographischen Region.

Beiräte widmen sich speziellen Fragen, die nicht bereits von anderen GI-Gliederungen behandelt werden.

Anwendergruppen widmen sich der Fortentwicklung von Anwendungen in der Praxis. Sie können entweder Fachbereichen und Fachgesellschaften oder auch direkt dem Präsidium zugeordnet werden.

Alle Gliederungen werden unter dem Begriff „GI-Gliederungen„ zusammengefasst.

Maßgebend für alle GI-Gliederungen sind die Satzung der GI, die "Ordnung der Wahlen und Abstimmungen" und diese "Geschäftsordnung der GI-Gliederungen"(GOGL). Darüber hinaus sind für die Gliederungen einschlägige Beschlüsse von Vorstand und Präsidium bindend.

1.1.1 IFIP-Beirat

1.1.1.1 Der IFIP-Beirat besteht aus bis zu sechzehn Mitgliedern; die Hälfte der Mitglieder wird vom Präsidium bestellt, die übrigen Mitglieder werden von den anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften entsandt, die im IFIP-Beirat vertreten werden sollen. Die Amtszeit der Vertreter im IFIP-Beirat beträgt drei Jahre.

1.1.1.2 Der Vorsitzende des IFIP-Beirats wird aus dem Kreis der dem IFIP-Beirat angehörenden Mitglieder der Gesellschaft vom Präsidium im Benehmen mit dem gesamten IFIP-Beirat bestellt. Er vertritt die GI in der „General Assembly“ der IFIP. Die Richtlinien seiner Arbeit bestimmt das Präsidium unter Berücksichtigung von etwaigen Vorschlägen aus dem IFIP-Beirat. Der Vorsitzende des IFIP-Beirats nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

1.1.1.3 Beschlüsse werden von den Mitgliedern des IFIP-Beirats mehrheitlich gefasst.



1.1.1.4 Zu den Aufgaben des IFIP-Beirats gehören insbesondere:

- Vorschläge zur Benennung und Abberufung von IFIP-TC-Mitgliedern
- Genehmigung von Reisekosten zu Lasten des IFIP-Beiratshaushalts im Rahmen des genehmigten Gesamthaushalts des IFIP-Beirats.
- Beratung des IFIP-Beiratvorsitzenden und IFIP-Vertreters bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

1.1.1.5 Die im IFIP-Beirat zusammengeschlossenen Gesellschaften insgesamt tragen durch jährliche Zuwendungen nach einem vertraglich vereinbarten Zuwendungsschlüssel (ordentlicher Haushalt) die mit der IFIP-Mitgliedschaft verbundenen Kosten. Die Verwaltung dieser IFIP-Mittel erfolgt durch die GI in getrennter Haushaltsführung.

Das Präsidium setzt auf der Grundlage des IFIP-Beiratsantrags den IFIP-Beiratshaushalt (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) in Absprache mit den übrigen im IFIP-Beirat vertretenen Fachgesellschaften jährlich fest und sorgt für die Bereitstellung der Mittel. Die Gesellschaft legt gegenüber den beteiligten Fachgesellschaften jährlich über die Verwendung des IFIP-Beiratshaushalts Rechnung.

1.2 Mitarbeit und Mitgliedschaft in GI-Gliederungen

Fach-, Regional-, und Anwendergruppen sowie Beiräte sind offen für die Mitarbeit von persönlichen Mitgliedern der GI. Die Mitarbeit führt dort zu einer eigenen Mitgliedschaft, welche durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle begründet wird.

Nichtmitglieder der GI können einer solchen Gliederung als assoziiertes Mitglied der GI beitreten und erhalten dadurch das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht für das Leitungsgremium eines Fachbereichs oder einer Fachgesellschaft oder der Leitung der übrigen Gliederungen (Ausnahme: Gemeinsame Gliederungen mit anderen Fachgesellschaften, vergl. § 11.1 Satzung). Die Verwaltung assoziierter Mitglieder der GI nimmt die Geschäftsstelle vor. Für Beitritt oder Austritt gelten Fristen wie für die persönliche Mitgliedschaft der GI analog zu §3.3 und 3.4 der Satzung.

§ 2 Gründung, Leitung und Auflösung von GI-Gliederungen

2.1 Einrichtung, Zuordnung und Auflösung einer GI-Gliederung

Fachbereiche und Fachgesellschaften, Regionalgruppen und Beiräte werden unter Festlegung ihrer Aufgaben vom Präsidium eingerichtet und aufgelöst, Anwendergruppen können vom Präsidium oder von Fachbereichen und Fachgesellschaften eingerichtet und aufgelöst werden. Eine Fachgruppe wird unter Festlegung ihrer Aufgaben von einem Fachbereich oder einer Fachgesellschaft, in Ausnahmefällen auch von mehreren Fachbereichen oder Fachgesellschaften gemeinsam, eingerichtet und aufgelöst. Ein Fachausschuss wird von denjenigen Fachgruppen, die sich ihm zuordnen wollen, vorgeschlagen und vom zuständigen Fachbereich oder der zuständigen Fachgesellschaft eingerichtet oder aufgelöst.



Zur technischen Implementierung der Neugründung bzw. Auflösung von Fachgruppen wie Fachausschüssen bedarf es einer Abstimmung mit der Geschäftsstelle.

Gemeinsame Gliederungen mit anderen Fachgesellschaften sind möglich; sie bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vorständen der beteiligten Fachgesellschaften sowie der Zustimmung des Präsidiums.

2.2 Leitung und Leitungsgremium einer Gliederung

Jede GI-Gliederung wird von einer Leitung vertreten. Diese wird von einem Leitungsgremium fachlich und organisatorisch unterstützt. Die Leitung wird aus der Mitte des Leitungsgremiums auf drei Jahre gewählt und besteht aus zwei Personen, von denen eine Sprecher oder Sprecherin der Gliederung ist, die andere deren Vertretung übernimmt.

Die Leitungsgremien von Fach-, Regional-, und Anwendergruppen sowie Beiräten werden von den Mitgliedern dieser Gliederungen auf drei Jahre gewählt. Die Leitungsgremien von Fachbereichen und Fachausschüssen sind durch §2.4 sowie §2.5 bestimmt. Die Wiederwahl von Mitgliedern von Leitungsgremien in unmittelbarer Folge ist jeweils nur einmal zulässig.

Bei der Einrichtung einer neuen GI-Gliederung beruft das Gremium, das sie eingerichtet hat, ihre Leitung und die Mitglieder des sie unterstützenden Leitungsgremiums auf maximal 3 Jahre. Spätestens nach 3 Jahren muss bei Fach-, Regional-, und Anwendergruppen sowie Beiräten das Leitungsgremium gewählt werden; bei Fachbereichen sowie Fachgesellschaften und Fachausschüssen gilt dann sinngemäß §2.4 sowie §2.5.

2.3 Bestätigung gewählter Mitglieder von Leitungen

Die Leitungen von Fachbereichen und Fachgesellschaften bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch das Präsidium.

2.4 Vertretung im übergeordneten Leitungsgremium

Die Sprecherinnen oder Sprecher der Regionalgruppen sowie deren Stellvertretungen, die laut § 8.1.3 der Satzung Mitglieder des Präsidiums sind, werden durch die Versammlung der Regionalgruppenleitungen gewählt; sie müssen persönliche Mitglieder der GI sein.

Der Sprecher bzw. die Sprecherin einer Fachgruppe haben Sitz und Stimme in allen Fachbereichen und Fachgesellschaften, denen sie zugeordnet sind, sofern diese Fachgruppe sich nicht durch einen Fachausschuss vertreten lässt. In diesem Fall hat nur der Sprecher bzw. die Sprecherin des Fachausschusses Sitz und Stimme im betreffenden Fachbereich oder der betreffenden Fachgesellschaft.

Der Sprecher bzw. die Sprecherin einer von einem oder mehreren Fachbereichen oder Fachgesellschaften eingerichteten Anwendergruppe haben Sitz und Stimme in dem/den betreffenden Fachbereich/en bzw. Fachgesellschaft/en.

2.5 Fachexperten und -expertinnen als Mitglieder von Leitungsgremien



Leitungsgremien können auch Fachexpertinnen und -experten angehören, die auf Vorschlag der Leitung der Gliederung vom Leitungsgremium der einrichtenden GI-Gliederung bzw. - falls kein solches existiert - vom Präsidium berufen werden. Die Berufenen sollen persönliches Mitglied der GI sein. Sie sind stimmberechtigt, wenn sie persönliche GI-Mitglieder oder Bevollmächtigte korporativer Mitglieder der GI sind.

§ 3 Rechte und Pflichten von GI-Gliederungen

3.1 Öffentliche Verlautbarungen

Eine GI-Gliederung kann öffentliche Erklärungen im Namen der GI nur nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten abgeben, der die GI nach § 7.1.1 der Satzung nach außen allein vertritt.

3.2 GI-Empfehlungen

Jede GI-Gliederung kann Vorlagen für GI-Empfehlungen ausarbeiten und diese - gegebenenfalls nach ihrer Billigung durch die zuständigen Leitungsgremien ihrer einrichtenden Gliederungen - dem Präsidium zur Genehmigung vorlegen.

3.3 Herausgabe von Fachzeitschriften

Mit Genehmigung des Leitungsgremiums des zuständigen Fachbereichs oder der Fachgesellschaften und des Vorstandes kann eine GI-Gliederung allein oder gemeinsam mit anderen GI-Gliederungen eine Fachzeitschrift herausgeben und deren Pflichtbezug für ihre der GI angehörenden sowie ihre assoziierten Mitglieder vorsehen. Publikationen bedürfen dann keiner Genehmigung, falls für deren Erstellung oder Verteilung keinerlei finanzielle Mittel der GI eingesetzt werden und kein Zwangsbezug vorgesehen ist.

3.4 Öffentliche Veranstaltungen einer GI-Gliederung

Jede GI-Gliederung kann unter Benennung einer verantwortlichen Tagungsleitung öffentlich zugängliche Fachveranstaltungen in ihrem Wirkungskreis durchführen, wenn diese zuvor schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden; diese nimmt die Veranstaltung dann in ihren Veranstaltungskalender auf.

Wenn eine finanzielle Unterstützung der GI zur Durchführung der Fachveranstaltung erforderlich ist, muss diese, ehe sie öffentlich bekannt gemacht wird, unter Vorlage eines Finanzplanes für die Veranstaltung vom Vorstand genehmigt werden; ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf die Geschäftsstelle weder Kosten übernehmen noch Zahlungen ausführen.

Die Geschäftsstelle kann eine Veranstaltungsgenehmigung auch dann verweigern, wenn der vorgesehene Termin der Veranstaltung mit anderen, bereits geplanten GI-Tagungen kollidiert. Insbesondere in der Woche vor, während und nach der Jahrestagung „Informatik`XX“ soll keine andere Tagung stattfinden.

Überschüsse aus Veranstaltungen werden zu 75% einem „Verfügungsrahmen aus Veranstaltungsüberschüssen“ der durchführenden GI-Gliederungen gutgeschrieben (im Falle mehrerer durchführender Gliederungen erfolgt die Aufteilung nach einem von diesen festzulegenden Schlüssel). Verluste werden analog behandelt und der durchführenden GI-Gliederung zu 75% belastet. GI-Gliederungen können über



Verfügungsrahmen für satzungsgemäße Zwecke verfügen. Ausgaben über 10.000 € sind der Geschäftsstelle mindestens drei Monate im voraus zu avisieren.

Wegen der steuerlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit ist den GI-Gliederungen die Einrichtung eigener Bankkonten - mit Ausnahme zeitlich befristeter Sonderkonten für Fachtagungen - nicht gestattet; alle außerhalb von Fachtagungen notwendigen Geldgeschäfte werden über die Geschäftsstelle abgewickelt.

Verpflichtungen aller Art - auch Vereinbarungen mit anderen Fachgesellschaften oder Verträge mit Verlagen -, welche die GI selbst oder ihre Mitglieder rechtlich binden oder finanziell verpflichten, können GI-Gliederungen nur mit Genehmigung des Vorstands eingehen.

Verträge müssen zu ihrer Rechtsgültigkeit vom Vorstand unterzeichnet sein.

3.5 Gebühren

Mit Zustimmung des Vorstands kann eine GI-Gliederung laut § 4.2 der Satzung für ihre der GI angehörenden sowie ihre assoziierten Mitglieder eigene Gebühren erheben, wenn sie diesen besondere Leistungen zukommen lässt, z.B. den Bezug einer Zeitschrift. Die Gebühren werden dann von der Geschäftsstelle zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

Alle assoziierten Mitglieder mit Ausnahme der Studierenden müssen eine einheitliche Mitgliedsgebühr entrichten, die auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium festgelegt wird. Zusätzlich zu dieser ist gegebenenfalls die Gebühr zu bezahlen, welche die besondere Leistung ermöglicht.

Überschüsse aus Gebühren werden einem „Verfügungsrahmen aus Gebührenüberschüssen“, der betreffenden GI-Gliederung gutgeschrieben, die hierüber für satzungsgemäße Zwecke verfügen kann. Ausgaben über 10.000 € sind der Geschäftsstelle mindestens drei Monate im voraus zu avisieren.

3.6 Berichtspflicht

Jeder Fachbereich und jede Fachgesellschaft, jede Regional- und Anwendergruppe sowie jeder Beirat hat zu Beginn eines Kalenderjahres dem Präsidium über seine Aktivitäten im vergangenen Jahr schriftlich zu berichten.

3.7 Fristen

Werden auf einer Sitzung eines Leitungsgremiums Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse über finanzielle bzw. rechtlich verbindliche Angelegenheiten - als Vorbereitung von Entscheidungen gemäß § 3.4 oder § 3.5 - gefasst, muss unter Vorlage einer genauen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. In allen anderen Fällen genügt eine Frist von vierzehn Tagen, die Vorlage einer genauen Tagesordnung ist nicht erforderlich.

§ 4 Arbeitskreise (AK)



4.1 Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen durch GI-Gliederungen

Jede GI-Gliederung kann - zunächst befristet auf höchstens zwei Jahre - Arbeitskreise mit bestimmten Aufgaben einsetzen; dazu beruft sie deren Leitung und die weiteren Mitglieder.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Leitungsgremium der GI-Gliederung, die den Arbeitskreis eingesetzt hat, über dessen Auflösung oder die Fortführung der Arbeit für ein weiteres Jahr.

4.2 Fachliche Arbeitskreise

Persönliche Mitglieder der GI können fachliche Arbeitskreise mit befristeter Dauer gründen; sie wählen dazu einen Sprecher oder einer Sprecherin und deren Stellvertretung als Leitung und teilen dies schriftlich der Geschäftsstelle mit. Kosten dürfen der GI daraus nicht entstehen.

Die Leitung eines solchen Arbeitskreises kann dessen Angliederung an eine seiner Tätigkeit verwandte Gliederung eines Fachbereichs oder einer Fachgesellschaft beantragen. Die Leitung dieser Gliederung und des Arbeitskreises entscheiden dann jedes Jahr erneut über eine Fortführung der Arbeit bzw. die Auflösung des Arbeitskreises oder dessen Angliederung an eine dazu bereite andere Gliederung eines Fachbereichs oder einer Fachgesellschaft.